

# **Verwaltungsvereinbarung über die Leistungserfüllung einer Grundbucheinsichtsstelle für die Gemeinde Gütenbach durch die Stadt Furtwangen im Schwarzwald**

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald und die Gemeinde Gütenbach schließen zur Leistungserfüllung der Grundbucheinsichtsstelle für die Gemeinde Gütenbach durch die Stadt Furtwangen im Schwarzwald aufgrund der §§ 35a des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg (kurz: LFGG) in der Fassung vom 12.02.1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GBl. S. 85) und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (kurz: GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460), zuletzt geändert vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) folgende

## V E R E I N B A R U N G

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Furtwangen (Erfüllende Gemeinde) ermöglicht an dieser Stelle der Gemeinde Gütenbach (Nachbargemeinde) in eigener Zuständigkeit die Aufgabenerledigung einer Grundbucheinsichtsstelle gemäß § 35a LFGG für die Nachbargemeinde Gütenbach. Dies umfasst derzeit folgende Aufgaben einer Grundbucheinsichtsstelle:

1. Einsichtnahme ins Grundbuch der Flurstücke der Gemarkung Gütenbach, die bereits dem Bezirk desselben Amtsgerichts Villingen-Schwenningen zugeordnet sind, sowie
2. Erteilung und Beglaubigung von Abschriften hieraus.

Die erfüllende Gemeinde verpflichtet sich, das dafür notwendigen Personal gemäß § 35a Abs. 3 LFGG zur Verfügung zu stellen.

### § 2

#### Finanzierung/Kostenbeteiligung

- (1) Die erfüllende Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Grundbucheinsichtsstelle und deren Dienstleistungen Gebühren gemäß § 18 des Landesjustizkostengesetzes. Die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallenden Gebühren für die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch sowie von Ausdrucken aus dem maschinell geführten Grundbuch oder einem maschinell geführten Verzeichnis, das der Auffindung der Grundbuchblätter dient, werden zur Staatskasse erhoben; den Gemeinden verbleibt jedoch von der Gebühr des einzelnen Geschäfts ein Anteil von 5 Euro. Der Mindestbetrag des Gebührenanteils der Gemeinde beträgt 0,50 Euro für das einzelne Geschäft. Werden mehrere Geschäfte in einer Urkunde zusammengefasst, so ist der Anteil der Staatskasse aus der Summe der Gebühren zu berechnen. § 15 des Landesjustizkostengesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht nach Abs. 1 und anderweitig gedeckte Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung einer Grundbucheinsichtsstelle für die Gemarkung Gütenbach nach tatsächlichem jährlichem Aufwand.

Als Aufwand fallen bei der erfüllenden Gemeinde Personalkosten, Aufwendungen für EDV, Siegel, Papier an.

§ 3

Regelungen zur Übertragung der Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle

- (1) Die Nachbargemeinde holt beim Justizministerium Baden-Württemberg das Einverständnis für die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch des örtlich zuständigen Grundbuchamts sowie zur Erteilung und Beglaubigung von Abschriften hieraus für die Grundbücher der Nachbargemeinde für die Grundbucheinsichtsstelle der erfüllenden Gemeinde ein.
- (2) Die Bestellung des Grundbuchschriftstellers und dessen Vertreter erfolgt durch die Erfüllende Gemeinde.
- (3) Die Erfüllende Gemeinde erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe der Grundbucheinsichtsstelle.

§ 4

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Furtwangen

Für die Gemeinde Gütenbach

Josef Herdner  
Bürgermeister

Rolf Breisacher  
Bürgermeister